



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje und
Prof. Dr. Gerhard Kraft

Ludwig Gramlich
Das französische Asbestverbot
vor der WTO

August 2002

Heft 5

Das französische Asbestverbot vor der WTO

Von

Ludwig Gramlich

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 5

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ludwig Gramlich: Das französische Asbestverbot vor der WTO/Ludwig Gramlich [Institut für Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg]. – Halle (Saale): Univ.- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, 2002 (Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht; H. 5)

ISSN 1619-5388

ISBN 3-86010-653-8

Schutzgebühr 5 Euro

Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter der Adresse:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Zielsetzung und Vorgehensweise	5
B. Sachverhalt und Stand des Verfahrens	5
I. Die streitige französische Regelung.....	5
1. Wesentlicher Inhalt	5
2. Parallelen im deutschen Gefahrstoffrecht.....	7
II. Einbindung der nationalen Vorschriften in das europäische (harmonisierte) Gefahrstoffrecht.....	9
1. Ausgangspunkt: Richtlinie 76/769/EWG	9
2. Weitere Entwicklungen.....	10
III. Verlauf des „Asbest“-Streitbeilegungsverfahrens in der World Trade Organization.....	13
1. Allgemeines zum „dispute settlement“ in GATT/WTO.....	13
2. Der Ablauf des „Asbest“-Verfahrens.....	14
IV. Vom konkreten Streitfall zu allgemeineren Problemen	15
1. Intergouvernementale Streitbeilegung.....	15
2. EG und (Mitglied-)Staaten in der WTO	16
3. Stellung privater Akteure.....	17
C. WTO-Konformität des französischen Asbestverbots?	18
I. Die Panel-Entscheidung (WT/DS135/R) vom 18. September 2000.....	18
1. Wechselseitiges Verhältnis der „multilateralen“ Warenhandels- abkommen	18
2. Keine Prüfung des SPS-Abkommens	18
3. Technisches Handelshemmnis?.....	19
4. Vorgaben des GATT (1): Art. III (4) oder Art. XI (1)?.....	19
5. Vorgaben des GATT (2): Rechtfertigung nach Art. XX?	21
6. Zurückweisung eines „non-violation complaint“	22
II. Die Berufungsentscheidung (WT/DS135/AB/R) vom 12. März 2001.....	22
III. Der „Asbest“-Fall an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Umweltvölkerrecht	23
1. Arten von Handelshemmnissen	23
2. (Legitime) Gründe für Handelshemmnisse.....	24
3. Freihandel vs. Umwelt- und Gesundheitsschutz?.....	24
4. GATT/WTO-Regelungen als Modell?	26
D. Schluss: Ansätze zur „Vernetzung“ des konkreten Falles mit generellen völker- und europarechtlichen Themen.....	27
Schrifttum	30

A. Zielsetzung und Vorgehensweise

Gegenstand der folgenden Erörterungen ist die Prüfung einer Rechtsvorschrift eines EG-Mitgliedstaates am Maßstab von Völker(vertrags)recht im Rahmen eines intergouvernementalen Streitbeilegungsverfahrens. Zielsetzung ist es dabei, an diesem Fallbeispiel einige zentrale Problemstellungen des Internationalen Wirtschaftsrechts mit Verknüpfungen zum allgemeinen Völker- und zum Europarecht zu erhellen. Materiell-rechtlich wird es vor allem um den Umfang und die Wirkung völkerrechtlicher Regelungen gehen, verfahrensrechtlich soll den Beteiligten, dem Ablauf und dem Inhalt zwischenstaatlicher Streitbeilegung besonderes Augenmerk geschenkt werden. Insoweit erschien es nahe liegend, eine Vorgehensweise zu wählen, die vom spezifischen Fall ausgehend zu allgemeineren Fragestellungen fortschreitet und dabei – gewissermaßen im Vorübergehen und am Schluss noch einmal rekapitulierend – Verknüpfungen aufzeigt und Vertiefungen andeutet.

B. Sachverhalt und Stand des Verfahrens

I. Die streitige französische Regelung

1. Wesentlicher Inhalt

Im „Asbest“-Fall¹ wurde vom WTO-Mitglied Kanada eine (untergesetzliche) Vorschrift Frankreichs – das ebenfalls von Anfang an der Welthandelsorganisation und zugleich der EG angehört, die ihrerseits WTO-Mitglied ist (Art. XI [1] WTO-Ü²) – beanstandet, weil hierdurch der Export in diesem nordamerikanischen Lande produzierter Asbestfasern bzw. von diese enthaltenden Waren beeinträchtigt werde.³

Bei der fraglichen Bestimmung handelt es sich um eine zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene Rechtsverordnung (*décret*) vom 24. Dezember 1996 (no. 96-1133 relatif à l'interdiction de l'amiante, pris en application du code de travail et du code de la consommation).⁴

Art. 2 der Verordnung stellte als Regel ein Verwendungsverbot im Inland auf, das zugleich explizit auch ein Einfuhrverbot umschloss:

* Überarbeitete und durch Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrages in Halle (Saale) am 29. Januar 2001. Der Verfasser ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

¹ WTO, *European Communities – Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products*, Report of the Panel vom 18. September 2000, WS/DS135/R, im Folgenden: Asbest Panel-Bericht; Report of the Appellate Body vom 12. März 2001 (AB-2000-11), WS/DS135/AB/R, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002), im Folgenden: Asbest Appellate Body-Bericht.

² Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, BGBl. 1994 II, 1625, ABl. EG Nr. L 336/ 3 vom 31. Dezember 1994; abgedr. auch bei *Tietje*, Welthandelsorganisation, 1 ff.

³ Als kurzer Überblick s. BT-Drs. 14/3172 vom 11. April 2000.

⁴ Journal Officiel de la République Française vom 26. Dezember 1996. In Ziff. 1 des Asbest Panel-Berichts findet sich eine englische Übersetzung.

„I. – Au titre de la protection des travailleurs, sont interdites, en application de l'article L. 231-7 du code du travail, la fabrication, la transformation, la vente, l'importation, la mise sur le marché national et la cession à quelque titre que ce soit de toutes variétés de fibres d'amiante, que ces substances soient ou non incorporées dans des matériaux, produits ou dispositifs.

II. – Au titre de la protection des consommateurs, sont interdites, en application de l'article L. 221-3 du code de la consommation, la fabrication, l'importation, la mise sur le marché national, l'exportation, la détention en vue de la vente, l'offre, la vente et la cession à quelque titre que ce soit de toutes variétés de fibres d'amiante et de tout produit en contenant.

III. – Les interdictions prévues aux I et II ne font pas obstacle à l'accomplissement des obligations résultant de la législation relative à l'élimination des déchets“.

Art. 2 ließ sodann bestimmte begrenzte Ausnahmen von diesem Verbot zu:

„I. – A titre exceptionnel et temporaire, les interdictions édictées à l'article 1er ne s'appliquent pas à certains matériaux, produits ou dispositifs existants qui contiennent de la fibre de chrysotile lorsque, pour assurer une fonction équivalente, il n'existe aucun substitut à cette fibre qui :

– d'une part, présente, en l'état des connaissances scientifiques, un risque moindre que celui de la fibre de chrysotile pour la santé du travailleur intervenant sur ces matériaux, produits ou dispositifs ;

– d'autre part, donne toutes les garanties techniques de sécurité correspondant à la finalité de l'utilisation.

II. – Ne peuvent entrer dans le champ d'application du I du présent article que les matériaux, produits et dispositifs qui relèvent d'une des catégories figurant sur une liste limitative établie par arrêté des ministres chargés du travail, de la consommation, de l'environnement, de l'industrie, de l'agriculture et des transports. Afin de vérifier le bien-fondé du maintien de ces exceptions, la liste fait l'objet d'un réexamen annuel...“.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen war an die Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen geknüpft (Art. 3):

„I. – La fabrication, la transformation, l'importation et la mise sur le marché national de l'un des matériaux, produits ou dispositifs relevant d'une des catégories mentionnées sur la liste prévue à l'article 2 donnent lieu à une déclaration, souscrite selon les cas par le chef d'établissement, l'importateur ou le responsable de la mise sur le marché national, qui est adressée au ministre chargé du travail. Cette déclaration est faite chaque année au mois de janvier ou, le cas échéant, trois mois avant le commencement d'une activité nouvelle, ou la modification d'une production existante ... selon un formulaire défini par arrêté des ministres chargés du travail, de la consommation, de l'industrie et de l'agriculture. Elle est obligatoirement assortie de toutes les justifications en la possession du déclarant permettant d'établir, compte tenu des progrès scientifiques et technologi-

ques, que l'activité faisant l'objet de la déclaration répond, à la date à laquelle celle-ci est souscrite, aux conditions énoncées au I de l'article 2.

II. – Une activité qui n'a pas fait l'objet d'une déclaration complète dans le délai prescrit ne peut bénéficier de l'exception prévue à l'article 2....“.

Zudem wurden für die ausnahmsweise verkehrsfähigen Produkte Kennzeichnungsanforderungen festgelegt (Art. 4). Als Sanktion für Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen sieht Art. 5 eine Geldbuße vor.

2. Parallelen im deutschen Gefahrstoffrecht

Eine vergleichbare Regelung kennt auch das deutsche Recht in der Gefahrstoffverordnung.⁵ Gestützt auf § 17 des Chemikaliengesetzes (ChemG),⁶ normiert diese in § 15 I Herstellungs- und Verwendungsverbote für Asbest „nach Maßgabe des Anhangs IV“; nicht hiervon erfasst wird aber gem. Abs. 2 „die ordnungsgemäße Abfallentsorgung, sofern in § 43 Abs. 2 und 3 oder Anhang IV nicht etwas besonderes bestimmt ist“.

Anhang IV betrifft in Nr. 1 „Asbest und asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse“. Dort heißt es:

„Folgende asbesthaltige Gefahrstoffe dürfen nicht hergestellt und verwendet werden:

1. Asbest
 2. Zubereitungen, die einen Massengehalt von mehr als 0,1 von Hundert Asbest enthalten und
 3. Erzeugnisse, die Asbest oder Zubereitungen nach Nr. 2 enthalten.
- Asbest sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Chrysotil,
2. Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit).

Das Herstellungs- und Verwendungsverbot gilt nicht für:

1. die Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe für analytische Untersuchungen,
2. die Forschung an asbesthaltigen Gefahrstoffen,
3. Abbrucharbeiten,
4. Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten mit Ausnahme der Bearbeitung von Asbesterzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigen oder Abbürsten, die Gewinnung, Aufbereitung und Wiederverarbeitung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 von Hundert enthalten“.

⁵ Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) in der Neufassung vom 15. November 1999, BGBl. 1999 I, 2233.

⁶ Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen i.d.F. vom 25. Juli 1994, BGBl. I, 1703, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1998, BGBl. 1998 I, 950, 969.

Zudem gelten gem. § 15 a GefStoffV „allgemeine Beschäftigungsverbote und -beschränkungen“. Nach Abs. 1 S. 1 dürfen „Arbeitnehmer“ bestimmten „besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffen“ – wie sie in § 3 I VO i.V.m. § 19 II Nr. 1 - 3 ChemG näher bestimmt sind – „nicht ausgesetzt sein“, worunter wiederum auch Asbest fällt. „Satz 1 gilt jedoch nicht für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten, die die in Satz 1 genannten Gefahrstoffe enthalten, soweit die Einhaltung des Gebotes nach Satz 1 nach dem Stand der Technik“ – § 3 IX GefStoffV – „nicht möglich ist“ (§ 15 I 2 GefStoffV).

Schließlich enthält die GefStoffV noch weitere hier relevante Regelungen: Der in § 1 niedergelegte, die parallele Bestimmung des § 1 ChemG konkretisierende „Grundsatz“ besagt, Zweck dieser Verordnung sei es, durch Regelungen über den Umgang (i.S.v. § 3 II GefStoffV i.V.m. § 3 Nr. 10 ChemG) mit Gefahrstoffen „den Menschen vor arbeitsbedingten und sonstigen Gesundheitsgefahren und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrer Entstehung vorzubeugen“. Hersteller oder Einführer, die gefährliche Stoffe in den Verkehr bringen, trifft nach § 5 die „Grundpflicht“, diese zuvor „einzustufen und entsprechend der Einstufung zu verpacken und zu kennzeichnen“. Insoweit ergeben sich zusätzliche Anforderungen⁷ für „asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse“ aus §§ 8 I, 12 II i.V.m. Anhang III Nr. 1 der GefStoffV, denn „Asbest – Chrysotil (Weißasbest), Krokydololith (Blauasbest), Amosit, Anthophyllit, Tremolit und Aktinolith – kann zu schweren Erkrankungen führen – Staublungerkrankung (Asbestose), Lungenkrebs (Bronchialkarzinom) und bösartige Tumoren im Rippenfell oder Bauchfell (Mesotheliom) –, wenn Feinstaub über die Atmungsorgane aufgenommen wird“.

⁷ „Asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse bzw. ihre Verpackung müssen nach Anhang III Nr. 1.1 nebenstehende Kennzeichnung erhalten. Die Höhe H beträgt mindestens 50 mm, die Breite 25 mm. Der obere Teil (h1 = 0,4H) enthält das Symbol „a“ weiß auf schwarzem Grund; der untere Teil (h2 = 0,6H) enthält die Hinweise auf die besonderen Gefahren schwarz oder weiß auf rotem Grund. Wird die Kennzeichnung direkt auf die Zubereitung oder auf das Erzeugnis gedruckt, genügt eine Farbe, die sich deutlich von der Unterlage abhebt. Enthält die Zubereitung oder das Erzeugnis Krokydololith, so ist die Angabe „Enthält Asbest“ durch „Enthält Blauasbest/Krokydololith“ zu ersetzen.

Asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse, die im Rahmen ihrer Verwendung (s.a. Herstellungs- und Verwendungsverbote im Anhang IV) weiter be- oder verarbeitet werden können, sind mit S-Sätzen zu kennzeichnen, die für die Zubereitung oder das Erzeugnis in Frage kommen, insbesondere mit:

Nach Möglichkeit im Freien oder in gut gelüfteten Räumen arbeiten!

Möglichst handbetriebene oder langsamlaufende Geräte, erforderlichenfalls mit Staubauffangvorrichtungen, verwenden! Werden schnelllaufende Geräte verwendet, sollten diese stets mit solchen Vorrichtungen versehen sein.

Vor dem Schneiden oder Bohren möglichst befeuchten!

Staub befeuchten, in ein gut schließendes Behältnis füllen und gefahrlos beseitigen“.

II. Einbindung der nationalen Vorschriften in das europäische (harmonisierte) Gefahrstoffrecht

1. Ausgangspunkt: Richtlinie 76/769/EWG

Weder Frankreich noch Deutschland unternahmen mit ihren Regelungen einen nationalen Alleingang. Vielmehr konnten sie sich auf eine tragfähige gemeinschaftsrechtliche Basis stützen. Deren Fundament bildet die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,⁸ die auf Grund des Art. 100 EWGV (= Art. 94 EG) erlassen wurde. Ziele des Rechtsaktes sind neben dem Gesundheitsschutz auch der Arbeits- und der Umweltschutz. So heißt es in den Erwägungsgründen:

„Alle Vorschriften über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen müssen dem Schutz der Bevölkerung dienen, und zwar insbesondere dem Schutz der Personen, die mit solchen Stoffen und Zubereitungen umgehen. Sie müssen dazu beitragen, dass die Umwelt vor allen Stoffen und Zubereitungen geschützt wird, die ökotoxische Eigenschaften besitzen oder die Umwelt verschmutzen können. Sie müssen ferner die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Menschen zum Ziel haben“ (Ziff. 1 - 3).

Zum Entstehungszeitpunkt musste freilich die Zuständigkeit der E(W)G noch allein daraus hergeleitet werden, dass „in den Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen für die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen“ bestehen, „die hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung Unterschiede“ aufweisen. „Diese Unterschiede stellen ein Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus“ (Ziff. 4).

Art. 2 dieser Ratsrichtlinie hielt die Mitgliedstaaten an, „alle zweckdienlichen Maßnahmen“ zu treffen, damit die im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe – wozu nach Art. 1 Abs. 3 alle chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen, gehören können – „nur unter den dort angegebenen Bedingungen in Verkehr gebracht oder verwendet werden“. Relativiert wurde dies jedoch dadurch, dass die Beschränkungen „nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecken“ gelten sollten.

⁸ ABl. EG Nr. L 262/201 vom 27. September 1976; vgl. *Scherer/Heselhaus*, Umweltrecht (O.), in: *Dausers* (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, ErgL 9, Rn. 382, sowie Ziff. 3.33-3.35 des Asbest Panel-Berichts.

2. Weitere Entwicklungen

a) Ein Bezug auf Asbest als Gefahrstoff wurde erstmals durch die Richtlinie 83/478/EWG⁹ des Rates hergestellt. Die Erwägungsgründe verlauteteten zu dieser Verknüpfung insbesondere:

„Die Verwendung von Asbest und von bestimmten asbesthaltigen Erzeugnissen kann Fasern und Stäube freisetzen und dadurch die menschliche Gesundheit gefährden, da sie Asbestose und Karzinome hervorrufen können. Vorbeugung ist die beste Methode, um die menschliche Gesundheit zu schützen. Eine besonders wirksame Maßnahme zum Schutz der menschlichen Gesundheit besteht im Verbot der Verwendung gewisser Fasern, die nach bestimmten wissenschaftlichen Quellen besonders gefährlich sind, wie z.B. Krokydolith (blauer Asbest).

Ein vollständiges Verbot von Krokydolith ist indessen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Es wäre nicht vertretbar, alle krokydolithhaltigen Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen; denn bei ihrer Entfernung oder Zerstörung könnte durch die hierbei auftretende Freisetzung der Fasern eine Gefahr für die menschliche Gesundheit entstehen.

Außerdem können gewisse Erzeugnisse, die Krokydolith enthalten, wie Dichtungen, Leitungen aus Asbestzement oder Drehmomentwandler, nicht in nächster Zukunft auf Gemeinschaftsebene vollständig durch andere Erzeugnisse ersetzt werden, die zumindest gleichwertige Eigenschaften aufweisen. Es ist erforderlich, eine spezielle Kennzeichnung vorzusehen, mit der auf die Gefahren hingewiesen wird, die die Verwendung asbestfaserhaltiger Erzeugnisse darstellt“ (Ziff. 1 - 5).

Demgemäß fügte Art. 2 des Rechtsakts als neue Nr. 5 in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG im Hinblick auf „Krokydolith C(hemical) A(bstracts) S(ervice) Nr. 12001-28-4“ ein:

„5.1. Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern und der Erzeugnisse, die diese Fasern enthalten, sind verboten. ... Unbeschadet anderer Gemeinschaftsrichtlinien können die Mitgliedstaaten auch die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse einschließlich der für die Herstellung benötigten Fasern und Vorprodukte von diesem Verbot ausnehmen ...

Alle Asbestfasern Krokydolith CAS Nr. 12001-28-4, Chrysotil CAS Nr. 12001-29-5, Amosit CAS Nr. 12172-73-5, Anthophyllit CAS Nr. 77536-67-5, Aktinolith, CAS Nr. 77536-66-4; Tremolit, CAS Nr. 77536-68.6.

5.2. Unbeschadet der Nr. 5.1 können das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, von den Mitgliedstaaten nur zugelassen werden, wenn die Erzeugnisse mit einer Kennzeichnung versehen sind, die Anhang II entspricht“.

b) Eine Erweiterung erfolgte zunächst durch die Richtlinie 85/610/EG¹⁰ des Rates: Asbest sei

⁹ Vom 19. September 1983, ABl. Nr. L 263/3 vom 24. September 1983.

„ein als gesundheitsschädlich bekannter Stoff. Die Verwendung von Asbest und selbst von asbesthaltigen Erzeugnissen kann durch die Freisetzung von Fasern Asbestose und Karzinome hervorrufen; das Inverkehrbringen und die Verwendung müssen infolgedessen so strikt wie möglich eingeschränkt werden. Die Richtlinie 76/769/EWG, in der Fassung der Richtlinie 83/478/EWG, sieht bereits erste Maßnahmen in dieser Richtung vor, indem sie mit einigen Ausnahmen das Inverkehrbringen und die Verwendung von Krokydolith untersagt und eine spezielle Kennzeichnung vorsieht, mit der auf die Gefahr hingewiesen wird, die mit der Verwendung asbestfaserhaltiger Erzeugnisse verbunden sind. Eine wirksamere Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung der übrigen asbesthaltigen Erzeugnisse ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig, zumal es für bestimmte Verwendungsarten Ersatzerzeugnisse gibt, die als weniger gefährlich gelten“ (Erwägungsgründe, Ziff. 1- 4).

Daher wurde Nr. 6.3. in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG neu aufgenommen, bezogen auf die „Asbestfasern Chrysotil, Amosit, Anthophyllit, Aktinolith, Tremolit“. Untersagt wurde auf diese Weise das Inverkehrbringen und die Verwendung der diese Fasern enthaltenden Erzeugnisse für „Spielzeug; Stoffe, die dazu bestimmt sind, aufgesprüht oder ausgespritzt zu werden; Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden; Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen; Katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggase betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind“ und für „Anstrichstoffe“.

c) Auch die Richtlinie 91/659/EWG¹¹ der Kommission ging von der Annahme aus, die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten könne „durch Freisetzung von Fasern Asbestose, Mesotheliome und Lungenkrebs verursachen. Das Inverkehrbringen und die Verwendung sollten daher den strengstmöglichen Beschränkungen unterliegen“. Daher sei „eine wirksamere Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Asbestfasern ... zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig, zumal es für bestimmte Verwendungszwecke Ersatzprodukte gibt, die aufgrund von Risikoanalysen als weniger gefährlich gelten“. Zwar sei nun „ein wirksames Mittel zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ... das Verbot der Verwendung bestimmter Fasern wie Amphibolasbest, die nach Angaben wissenschaftlicher Quellen besonders gefährlich sind. Aus praktischen Gründen kann ein derartiges Verbot (aber) derzeit nicht auf in der Natur vorkommende Stoffe wie Erze oder Sand ausgedehnt werden, die von Natur aus mit Asbestfasern verunreinigt sind“. Auch „ein Faserbeständigkeitstest zur Beurteilung der Gefahren bestimmter asbesthaltiger Produkte steht noch nicht allgemein zur Verfügung. Dennoch sollten Produkte gefördert werden, die das Gesamtrisiko für Mensch und Umwelt verringern“ (Ziff. 1, 3, 5, 6 der Erwägungsgründe).

¹⁰ Vom 20. Dezember 1985, ABl. Nr. L 375/1 vom 31. Dezember 1985.

¹¹ Vom 3. Dezember 1991, ABl. Nr. L 363/36 vom 31. Dezember 1991. Die Kompetenz zur Anpassung wurde diesem EG-Organ durch den im Jahre 1989 in die RL 76/769/EWG eingefügten Art. 2a zugewiesen.

Art. 1 des Rechtsaktes führte daher zu einer weiteren Neufassung der Nr. 6 des Anhangs zur Richtlinie 76/769/EWG: Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Krokydolith-Fasern und von Erzeugnissen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, wurde generell untersagt, bei Chrysotil hingegen nur für bestimmte Verwendungsarten, wie „Filter für Flüssigkeiten; Straßenbeschichtungsmaterial mit einem Fasergehalt von mehr als 2 %; Mörtel, Schutzbeschichtungen, Füll-, Dichtungs- und Fugenmassen, Mastixharz, Klebstoffe, sowie Pulver und Appreturen für Dekorationszwecke; Isolations- und Schallschutzmaterialien mit einer Dichte von weniger als 1 g/cm³; Luftfilter und bei der Beförderung, Verteilung und Verwendung von Erd- und Stadtgas verwendete Filter; Fußbodenbeläge und Wandverkleidungen; Textilfertigerzeugnisse, soweit sie nicht gegen Faserfreisetzung behandelt sind“ und „Dachpappe“. Vorgeschrieben wurde aber, dass die noch verkehrsfähigen Erzeugnisse ein Etikett gemäß Anhang II der Richtlinie 76/769/EWG tragen mussten.

d) Die bisher letzte, erneute Verschärfung erfolgte durch die Richtlinie 1999/77/EG¹² der Kommission vom 26. Juli 1999. Die Erwägungsgründe führten hierfür an:

„Für die meisten noch verbleibenden Anwendungsbereiche für Chrysotilasbest stehen nunmehr Substitute oder Alternativen zur Verfügung, die nicht als Karzinogene eingestuft sind und als weniger gefährlich angesehen werden. Bisher wurde noch kein Schwellenwert ermittelt, unter dem Chrysotilasbest nicht mit einem Krebsrisiko verbunden wäre. Die Exposition von Arbeitnehmern und anderen Benutzern asbesthaltiger Produkte ist äußerst schwierig zu kontrollieren und kann die geltenden Grenzwerte zeitweilig erheblich überschreiten; von dieser Expositions-kategorie gehen nunmehr die größten Gefahren hinsichtlich der Bildung asbesthaltiger Krankheiten aus. Ein wirksames Mittel zum Schutz der menschlichen Gesundheit besteht darin, die Verwendung von Chrysotilasbestfasern sowie von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, zu untersagen. Der Stand der Forschung über Asbest und seine Substitute entwickelt sich fortwährend. Die Kommission wird dementsprechend den Wissenschaftlichen Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt ersuchen, vor dem 1. Januar 2003 eine weitere Überprüfung aller einschlägigen wissenschaftlichen Angaben zu den von Chrysotilasbest und seinen Substituten ausgehenden Gesundheitsrisiken durchzuführen“. Allerdings wurde eingeräumt, es sei „ein Übergangszeitraum erforderlich, um das Inverkehrbringen und die Verwendung von Chrysotilasbest sowie von Erzeugnissen, die Chrysotilasbest enthalten, auslaufen zu lassen“ (Ziff. 6 - 11).

Art. 2 der Richtlinie bestimmte deshalb u.a.:

„Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2005 nachzukommen... Ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und bis zum 1. Januar 2005 dürfen die Mitgliedstaaten die Einführung neuer Anwendungen für Chrysotilasbest auf ihrem Territorium nicht mehr zulassen“.

¹² ABl. Nr. L 207/18 vom 6. August 1999.

III. Verlauf des „Asbest“-Streitbeilegungsverfahrens in der World Trade Organization

1. Allgemeines zum „dispute settlement“ in GATT/WTO

Vorbehaltlich spezieller Klauseln in „multilateralen“ Abkommen (Anlage 1 A zum WTO-Übereinkommen) werden Gang und Inhalt der Streitbeilegung auch in der WTO noch immer maßgeblich durch zwei Vorschriften des GATT geprägt. Nach Art. XXII GATT 1994¹³ finden zunächst Konsultationen statt, d.h. „jede Vertragspartei wird Vorstellungen einer anderen Vertragspartei, welche die Anwendung dieses Abkommens betreffen, wohlwollend prüfen und ausreichende Gelegenheit zu Konsultationen geben“. Art. XXIII befasst sich mit dem „Schutz der Zugeständnisse und sonstigen Vorteile“ und lautet:

„(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass Zugeständnisse oder sonstige Vorteile, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Grund dieses Abkommens für sie ergeben, zunichte gemacht oder geschmälert werden, oder dass die Erreichung eines der Ziele dieses Abkommens dadurch behindert wird,

(a) dass eine andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen nicht erfüllt oder

(b) dass eine andere Vertragspartei eine bestimmte Maßnahme trifft, auch wenn diese nicht gegen dieses Abkommen verstößt,

... so kann diese Vertragspartei zur Erzielung einer befriedigenden Regelung der Angelegenheit der anderen Vertragspartei oder einer sonstigen Vertragspartei, die sie als beteiligt ansieht, schriftliche Vorstellungen oder Vorschläge machen. Jede Vertragspartei wird solche Vorstellungen oder Vorschläge wohlwollend prüfen.

(2) Kommt zwischen den beteiligten Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Zeitspanne keine befriedigende Regelung zustande ..., kann die Angelegenheit den VERTRAGSPARTEIEN vorgelegt werden. Die VERTRAGSPARTEIEN prüfen unverzüglich alle ihnen auf diese Weise vorgelegten Fragen und richten an die von ihnen als interessiert angesehenen Vertragsparteien nach ihrem Ermessen geeignete Empfehlungen in dieser Frage“.

Werden Streitigkeiten aufgrund dieser (oder anderer gleichartiger) multilateraler Bestimmungen vorgebracht, so trifft hierfür das Dispute Settlement Understanding – DSU – (Anlage 2 zum WTO-Übereinkommen) nähere „Regeln und Verfahren“ (Art. 1 (1) iVm Anhang 1, B).

¹³ Art. II (4) und Anlage 1 A zum WTO-Ü, abgedruckt in: *Tietje* (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 14 f.

2. Der Ablauf des „Asbest“-Verfahrens

Im „Asbest“-Fall stellte Kanada am 28. Mai 1998 einen Antrag auf Konsultationen mit der EG nach Art. 4 DSU¹⁴ und begehrte nach dem Fehlschlagen der Gespräche (am 9. Oktober 1998¹⁵) die Einrichtung eines Panel, dem der Dispute Settlement Body (= Allgemeiner Rat der WTO, Art. IV (3) WTO-Ü) am 25.11.1998 stattgab (Art. 6 DSU).¹⁶ Dabei wurden die Standard-„terms of reference“ zugrunde gelegt.

Art. 7 DSU besagt zum „Mandat“ der Panels:

„Sie prüfen im Licht der einschlägigen Bestimmungen in ... die von ... in Dokument ... dem DSB unterbreitete Angelegenheit und treffen Feststellungen, die den DSB bei seinen in diesem/diesem Übereinkommen vorgesehenen Empfehlungen und Entscheidungen unterstützen“ und „stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen aller unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen, auf die sich die Streitparteien beziehen“.

In der Folge fand eine Anhörung der Parteien statt (s. DSU-Anhang 3). Als dritte Staaten beteiligten sich gem. Art. 10 DSU die USA, Brasilien und Zimbabwe.¹⁷ Ferner gingen mehrere Stellungnahmen Privater (als *amici curiae*) ein,¹⁸ und das Panel holte sachverständigen Rat ein (Art. 13 (1), (2) DSU).¹⁹

Nach einer Verlängerung der – überaus knappen – regulären Entscheidungsfristen (Art. 12.8, 12.9. DSU)²⁰ legte das Panel zunächst den vorläufigen und sodann seinen endgültigen Bericht nieder (Art. 15 DSU), der schließlich unter allen WTO-Parteien umlief (Art. 16.1. DSU).

Kanada als zunächst unterlegene Seite legte Berufung zum Appellate Body ein (Art. 16.4 DSU),²¹ so dass eine verfahrensbeendende Annahmemeinung des Allgemeinen Rats hinausgeschoben wurde.

Im März 2001 wurde schließlich der Bericht des Berufungsgremiums veröffentlicht, der zwar der Ansicht des Panels in einigen Punkten widersprach, jedoch in der Sache dessen Auffassung bestätigte. Weil es Kanada nicht gelungen sei darzutun „that the measure at issue is inconsistent with the obligations of the European Communi-

¹⁴ G/SPS/GEN/72 G/TBT/D/15 WT/DS135/1 vom 3. Juni 1998, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002).

¹⁵ WT/DS135/3 vom 9. Oktober 1998, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002).

¹⁶ Vgl. WT/DS135/4 vom 1. April 1999, erhältlich im Internet, <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002).

¹⁷ Vgl. Ziff. 4 der Sekretariatsnote (vorige Fn.), sowie bereits WT/DS135/2 vom 19. Juni 1998, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002). Zu den von diesen Staaten vorgetragenen Argumenten s. Abschn. IV. des Asbest Panel-Berichts.

¹⁸ Vgl. Abschn. VI. des Asbest Panel-Berichts.

¹⁹ Die Darstellung der „panels' consultation with scientific experts“ (Abschn. V. des Asbest Panel-Berichts) umfasst mehr als 150 Seiten, d.h. etwa ein Drittel des Ganzen!

²⁰ Vgl. WT/DS135/5 vom 27. September 1999; WT/DS135/6 vom 7. März 2000; WT/DS135/7 vom 7. Juli 2000, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002).

²¹ WT/DS135/8 vom 23. Oktober 2000, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002).

ties under the covered agreements“, werde keine Empfehlung (gem. Art. 19.1. DSU) an den DSB gerichtet, das Mitglied möge seine Maßnahme mit dem WTO-Recht „in Einklang“ bringen.²² Der Allgemeine Rat – als Dispute Settlement Body – nahm die beiden Berichte schließlich auf seiner Sitzung vom 5. April 2001 an.²³

IV. Vom konkreten Streitfall zu allgemeineren Problemen

1. Intergouvernementale Streitbeilegung

Die Regelung von Handelskonflikten im Rahmen der WTO fügt sich in die Thematik friedlicher Streitbeilegung auf internationaler Ebene ein. Es handelt dabei um einen Fall von intergouvernementaler (im Unterschied zu privater internationaler) Streitbeilegung, wobei nicht für einen bestimmten Fall (*ad hoc*) ein (Schieds-)Gericht errichtet wird, sondern eine dauerhafte Institutionalisierung des Verfahrens im Rahmen einer Internationalen Organisation erfolgt (ist).²⁴

Als Besonderheiten der WTO-Streitbeilegung sind zu nennen:

– Die Ausgestaltung als gerichtsähnliches Verfahren mit politischem Einschlag, die sich deutlich von der Handelsdiplomatie unterscheidet. Evident wird dies vor allem durch die Formulierung des Art. 3 (2) DSU:

„Das Streitbeilegungssystem der WTO ist ein zentrales Element zur Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem.

Die Mitglieder erkennen an, dass es dazu dient, die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu bewahren und die geltenden Regeln dieser Übereinkommen im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären.

Die Empfehlungen und Entscheidungen des DSB können die in den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken“.

Ein weiteres Kennzeichen (schon für das Vorläuferverfahren im GATT 1947²⁵) sind die unterschiedlichen rechtlichen Kontrollmaßstäbe je nach gewählter „Klageart“. Die beiden wichtigsten, die auch im „Asbest“-Fall relevant waren, sind der sog. „violation complaint“ (Art. XXIII [1][a] GATT), bei dem die Verletzung einer völker(vertrags)rechtlichen Norm gerügt wird, sowie der „non-violation complaint“ (Art. XXIII [1][b] GATT); hier geht es um ein nicht notwendig rechtswidriges, jedenfalls aber „unfreundliches“ Verhalten der einen mit nachteiligen Auswirkungen für die andere (klagende) WTO-Partei.²⁶

²² Asbest Appellate Body-Bericht, para. 193.

²³ WT/DS/135/S12 vom 11. April 2001, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002).

²⁴ Vgl. *Fischer*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 62 Rn. 20 ff.; *M. Schröder*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 70 ff.; *Böckstiegel*, in: FS Oppermann, 439 (440 ff.).

²⁵ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 335 ff.

²⁶ Eingehender *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 154 ff., 340 ff.; *Petersmann*, Dispute Settlement System, 135 ff.; *M. Hahn*, Einseitige Aussetzung, 199 ff.

2. EG und (Mitglied-)Staaten in der WTO

Dass auch die EG selbst – wie im Rahmen der WTO²⁷ – als Partei der Streitbeilegung auftritt, ist eher ungewöhnlich. Freilich sind auch internationale („gouvernementale“) Organisationen als Völkerrechtssubjekte durchaus befähigt, zumindest im Bereich ihrer Aufgabenstellung jedem völkerrechtlichen Vertrag, also auch dem Gründungsübereinkommen einer Organisation beizutreten²⁸ und dabei sich in einen Mechanismus intergouvernementaler Streitbeilegung einzugliedern.²⁹ Wenn nun der WTO sowohl die EG als auch deren Mitgliedstaaten angehören (Art. XI (1) WTO-Ü), so führt dies auch nicht zu einer überproportionalen Vertretung dieser Gemeinwesen in der Welthandelsorganisation; vielmehr verfügt die EG, wenn sie ihr Stimmrecht ausübt, über 15 (und nicht etwa 1 oder 16) Stimmen (Art. IX (1) 3 WTOÜ). Ob auf WTO-Ebene die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten tätig werden, bestimmt sich nach der „internen“ Kompetenzverteilung zwischen beiden Ebenen; deshalb ist das WTO-Vertragswerk aus der (EG-)Mitgliedsperspektive ein „gemischtes“ Abkommen.³⁰ Mit der materiell-rechtlichen Kompetenz eng verknüpft ist auch die (prozessuale) Frage der „Passivlegitimation“ im Kontext der WTO-Streitbeilegung.³¹ Die genaue Abgrenzung der supranationalen und nationalen Zuständigkeiten hängt wiederum davon ab, (ob und) wie weit – neben expliziten Außen-Kompetenzen der EG – Zuständigkeitsverlagerungen im Sinne einer Vergemeinschaftung auch der externen Beziehungen daraus herrühren, dass im Gemeinsamen bzw. Binnenmarkt autonome Harmonisierungs-Rechtsakte ergangen sind, die gleichsam parallel ein Handeln gegenüber Drittländern legitimieren.³² Als Rechtsgrundlagen hierfür kommen vor allem Art. 152 EG (Art. 129 EGV) – Gesundheitswesen – und Art. 175 EG (Art. 130 s EGV) – Umwelt(politik) – in Betracht, aber auch die Bestimmungen über Rechtsangleichung in Art. 94 EG (Art. 100 EGV) und Art. 95 EG (Art. 100 a EGV). Nur Art. 94 EG zielt dabei nicht (ausdrücklich) auf ein die Schaffung oder Beibehaltung eines hohen Niveaus im Gesundheits- bzw. Umweltschutz³³ ab; allein die Vorläuferin dieser Vorschrift galt bereits 1976, beim Erlass der ersten Gefahrstoff-Harmonisierungsrichtlinie.

²⁷ Vgl. die Auflistung bei *Gramlich*, in: Geiger (Hrsg.), Völkerrechtlicher Vertrag, 187 (187 ff.), sowie den vom WTO-Sekretariat ständig aktualisierten „Overview of the State-of-play of WTO Disputes“, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002).

²⁸ Vgl. *E. Klein*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 98; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 31 Rn. 15; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rn. 639 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 643.

²⁹ Dazu allgemein *M. Schröder*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 61 ff.; *Fischer*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 62 Rn. 4 ff.

³⁰ Hierzu näher EuGH, Rs. 1/94, *WTO-Gutachten*, Slg. 1994, I-5267; dazu allgemein *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rn. 670 ff.; *Geiger*, EUV/EGV, Art. 300 EG Rn. 32 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 428 ff. und 608.

³¹ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 338, sowie Art. 3 (2) DSU.

³² Vgl. etwa *Geiger*, JZ 1995, 973 (975 ff.); *Dörr*, EuZW 1996, 39 ff.; *Gilsdorf*, EuR 1996, 145 (147) ff.; *Krenzler/da Fonseca-Wollheim*, EuR 1998, 223 (227 ff).

³³ Vgl. *Streinz*, Europarecht, Rn. 963; *Geiger*, EUV/EGV, Art. 94 EG Rn. 4.

3. Stellung privater Akteure

Eine intergouvernementale Streitbeilegung, die nur Völkerrechtssubjekte als Verfahrensbeteiligte kennt, wirft – gerade angesichts der wohl *praeter legem* entwickelten WTO-Spruchpraxis zur prozessualen Berücksichtigung privater Interessen³⁴ – schließlich die Frage auf, welche Rolle die doch primär Betroffenen, nämlich die in ihren (Vermögens-)Rechten berührten privaten Akteure bei der Austragung von Konflikten auf dem Feld des internationalen (Waren-)Handels spielen. Solange keine (stärkere) Mitwirkung der direkt tangierten Unternehmen vorgesehen ist, ermöglichen hier „interne“, d.h. nationalstaatliche oder aber gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen,³⁵ das jeweilige Heimat-„Gemeinwesen“ zur Ausübung solcher Instrumente diplomatischen Schutzes³⁶ zu veranlassen.

Nicht ganz zufällig lehnt sich hier die früher als „Neues Handelsinstrument“ apostrophierte EG-Regelung³⁷ – nunmehr Verordnung 3286/94/EG³⁸ – an die aus dem Antidumping- und Antisubventionsrecht geläufigen und dort erprobten Verfahrensgestaltungen³⁹ an, begründet aber ebenso wenig wie dort einen Anspruch auf Einsatz eines bestimmten Mittels (wie der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens⁴⁰).

³⁴ Vgl. *Ohlhoff*, EuZW 1999, 139 ff.; *Ginzky*, ZUR 1999, 216 (222); s.a. Asbest Panel-Bericht, para. 8.12-8.14.

³⁵ Verordnung (EG) des Rates Nr. 3286/94 vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, ABl. Nr. L 349/71 vom 31. Dezember 1994; geändert durch VO (EG) Nr. 356/95 vom 20. Februar 1995, ABl. Nr. L 41/3 vom 23. Februar 1995; vgl. *Berrisch/Kamann*, EuZW 1999, 101 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 642; *M. Hahn*, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 133 EG Rn. 55 f.

³⁶ Zum deutschen (nationalen) Recht s. BVerfGE 55, S. 349 ff.; *E. Klein*, DöV 1977, 704 ff.; *Gramlich*, Rechtsgestalt, 513 f.; zu Art. 20 EG *Geiger*, EUV/EGV, Art. 20 EG Rn. 1 ff.; krit. *Böckstiegel*, in: FS Oppermann, 2001, 439 (443).

³⁷ Zur Rats-Verordnung 2681/84/EWG (ABl. EG Nr. L 252/1 vom 20. September 1984) s. *Hilf/Rolf*, RIW 1985, 297 ff.; *Wolfrum*, in: Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht BT, § 15 Rn. 152; *Nettesheim*, in: Grabitz/v. Bogdandy/Nettesheim, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, 235 ff.; zum US-amerikanischen „Vorbild“ s. *Nettesheim*, in: Grabitz/v. Bogdandy (Hrsg.), U.S. Trade Barriers, 185 (353 ff.).

³⁸ S. oben, Fn. 34; dazu *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rn. 1502.

³⁹ Rats-Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gedumpfter Einfuhren aus nicht zur EG gehörenden Ländern (ABl. EG 1996 Nr. L 56/1 vom 6. März 1996), geändert durch VO (EG) Nr. 2238/2000 vom 9. Dezember 2000 (ABl. EG Nr. L 257/2 vom 11. Oktober 2000), Art. 5 ff.; *Bierwagen*, EuZW 1995, 231 ff.; Rats-Verordnung (EG) Nr. 2026/97 vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur EG gehörenden Ländern (ABl. EG Nr. L 288/1 vom 21. Oktober 1997); *Sanchez Rydelski*, EuZW 1996, 423 ff.; *Berrisch/Kamann*, EuZW 1999, 714 (716 ff.); ferner *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rn. 1501; *Streinz*, Europarecht, Rn. 641; zur älteren Rechtslage auch *Nettesheim*, in: Grabitz/von Bogdandy/Nettesheim, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, 197 ff.

⁴⁰ Vgl. Art. 12 (1), (2) VO Nr. 3286/94 i.V.m. Art. 23 DSU; dazu auch *Nowak*, EuZW 2000, 453 (455 f.).

C. WTO-Konformität des französischen Asbestverbots?

I. Die Panel-Entscheidung (WT/DS135/R) vom 18. September 2000

Im Folgenden sollen die wesentlichen Argumente des Panel dargestellt und kritisch beleuchtet werden.⁴¹

1. Wechselseitiges Verhältnis der „multilateralen“ Warenhandelsabkommen

Gleichsam als Vorfrage⁴² war das Verhältnis der „multilateralen“ Übereinkommen zum Warenhandel untereinander zu klären, die alle in der Anlage 1 A zum WTO-Übereinkommen aufgelistet sind.⁴³ Dabei folgt aus Art. 1.5 des Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT-Abkommen),⁴⁴ dass dieses dem spezielleren Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS-Abkommen)⁴⁵ gegenüber zurücktritt. Beide „multilateralen“ Verträge gehen ihrerseits dem GATT (1994) vor; dies erhellt aus der Allgemeinen Auslegungsregel zu Anhang 1 A (zum WTO-Übereinkommen).⁴⁶

2. Keine Prüfung des SPS-Abkommens

Die von Kanada ursprünglich ohne weitere Begründung geltend gemachte Verletzung des SPS-Abkommens⁴⁷ wurde vom Panel nicht mehr angesprochen. Denn der Anwendungsbereich dieses Vertrags erstreckt sich nur auf „alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den internationalen Handel auswirken können“, i.S.v. Anhang A, Ziff. 1 (Art. 1).

Anders als im „Hormon“-Fall⁴⁸ waren solche Maßnahmen ersichtlich nicht gegeben, so dass sich ein Eingehen auf die Beachtung des Art. 2 („grundlegende Rechte und Pflichten“) bzw. Art. 5 SPS-Abkommen („Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus“) erübrigte.

⁴¹ Vgl. auch *Trüeb*, Umweltrecht, 538 ff.

⁴² Vgl. para. 8.15-8.17 des Asbest Panel-Berichts.

⁴³ Dabei lassen sich direkt GATT-bezogene und selbständige (Zusatz-)Abkommen unterscheiden (*Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 1000).

⁴⁴ Übereinkommen über technische Handelshemmnisse vom 15. April 1994, ABl. EG Nr. L 336/86 vom 31. Dezember 1993; auch abgedruckt bei *Tietje* (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 93 ff.

⁴⁵ Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen vom 15. April 1994, ABl. EG Nr. L 336/40 vom 23. Dezember 1994; auch abgedruckt bei *Tietje* (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 79 ff.

⁴⁶ Auch abgedruckt bei *Tietje* (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 13; vgl. auch *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 317, 343; *Trüeb*, Umweltrecht, 43, 82 f.

⁴⁷ Vgl. das Konsultationsbegehren (oben, Fn. 14).

⁴⁸ WTO, European Communities – Measures Concerning Meat and Meat Products, Report of the Panel vom 18. August, WT/DS26/R und WT/DS48/R; vom 16. Januar 1998, WT/DS26/AB/R und WT/DS48/AB/R, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm#2000> (besucht am 19. Juni 2002); dazu *Hilf/Eggers*, EuZW 1997, 559 ff.; *Eggers*, EuZW 1998, 147 ff.; *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 345 f.; *Trüeb*, Umweltrecht, 531 ff.

3. *Technisches Handelshemmnis?*

Demgegenüber bezieht sich das vom Kläger ebenfalls als Prüfungsmaßstab herangezogene TBT-Abkommen seinem Art. 1.2. (iVm Anhang 1) zufolge auf alle „technischen Vorschriften“, „Normen“ und „Konformitätsbewertungsverfahren“. Bevor nun das Panel zur Subsumtion der prüfungsrelevanten Maßnahme(n) unter diese Termini schritt, machte das Gremium aber deutlich, es sei zwischen dem Verbot einer- und den Ausnahmen andererseits zu unterscheiden.⁴⁹

Das Verbot selbst wurde sodann nicht als „technische Vorschrift“ erfasst, da hierunter nur jedes „Dokument“ falle, „das Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden ... festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist“.⁵⁰ Bei der Auslegung des Begriffs, so führte das Panel aus, seien zu berücksichtigen „the terms of the definition considered within their context and in the light of the object and purpose of the TBT Agreement“. Damit würden nur „measures“ erfasst, „which affect one oder more given products and specify the technical characteristics of the product(s) which allow them to be marketed in the Member that took the measures“. Zudem sei das Vorliegen einer „mandatory compliance“ erforderlich. Diese Voraussetzungen träfen für ein Verbot nicht zu, vielmehr würden gerade keine (positiven) Kriterien normiert.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen und Bedingungen einer ausnahmsweise zulässigen Verwendung (einschl. Einfuhr) beschränkte sich das Panel auf die Feststellung, insoweit habe Kanada nichts vorgetragen, so dass daher keine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem TBT-Abkommen angezeigt sei.⁵¹ Die zentralen Vorgaben des Art. 2 des TBT-Abkommens, d.h. der Regeln über Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften durch die „Zentralregierung“ (Anhang 1 Nr. 6), wurden so nicht behandelt. Hier wäre (ansonsten) insbesondere zu erörtern (gewesen), ob die französischen Maßnahmen ein unnötiges Hemmnis für den internationalen Handel darstellten (Art. 2.2.), eine Grundlage in internationalen Normen hätten (Art. 2.4.), eine Umschreibung der technischen Vorschriften in Bezug auf die Gebrauchstauglichkeit erfolgt war (Art. 2.8.) und ob schließlich die Gebote der Inländergleichbehandlung und der Meistbegünstigung (Art. 2.1.) beachtet wurden.

4. *Vorgaben des GATT (1): Art. III (4) oder Art. XI (1)?*

Auf diese Weise gelangte das Panel zu – oder besser: es verweilte auf – der allgemeinsten Ebene, den inhaltlichen Vorgaben des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT 1994),⁵² welches sich nur, aber auch mit allen Arten des internationalen Handels mit Waren („products“) befasst. Hier beleuchtete das Gremium zunächst, wie die prüfungsrelevante(n) Maßnahme(n) einzuordnen sei(en), d.h. ob sie als Importverbot(e) und/oder als innerstaatliche Vorschrift(en), die ausländische Waren im

⁴⁹ Vgl. para. 8.30-8.33 des Asbest Panel-Berichts.

⁵⁰ Anhang 1 Nr. 1 S. 1 des TBT-Abkommens; s. para. 8.36-8.63, insbes. Ziff. 8.57 des Asbest Panel-Berichts, mit einer Auslegung anhand der Kriterien des Art. 31 WVRK, dazu auch *Hohmann*, RIW 2000, 88 (89).

⁵¹ Vgl. para. 8.64-8.72 des Asbest Panel-Berichts.

⁵² Vgl. oben, Fn. 13.

Verhältnis zu gleichartigen inländischen ungleich behandelten, verstanden werden sollten.

An den Beginn der Überlegungen stellte das Panel so eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Art. XI (1) und Art. III (4) GATT.⁵³ Die erstgenannte Vorschrift besagt: „Außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen darf eine Vertragspartei bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei ... Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhrbewilligungen oder in Form von anderen Maßnahmen, weder erlassen noch beibehalten“. Letztere hingegen sieht vor, dass „Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, ... hinsichtlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung im Inland keine weniger günstige Behandlung als gleichartige Waren inländischen Ursprungs“ erhalten dürfen.

Im Hinblick auf die „Interpretative Note“ zu Art. III, in der es heißt: „Innere Abgaben oder sonstige Belastungen, Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften der in Abs. 1 erwähnten Art“, d.h. über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung von Waren im Inland sowie inländische Mengenvorschriften über die Mischung, Veredelung oder Verwendung von Waren, „die sowohl auf eingeführte als auch auf gleichartige inländische Waren Anwendung finden und bei den eingeführten Waren im Zeitpunkt oder am Ort der Einfuhr erhoben oder angewendet werden, gelten dennoch als innere Abgaben oder sonstige innere Belastungen oder als Gesetze, Verordnungen oder als sonstige Vorschriften im Sinne des Abs. 1 und fallen demnach unter Art. III“, wandte sich das Panel zunächst Art. III (4) GATT und den Voraussetzungen für dessen Anwendung zu.

Unter „gleichartigen“ („like“) Waren seien nicht nur identische („identical“), sondern auch ähnliche („similar“) zu verstehen. Dabei seien im Hinblick auf „Waren“ zum einen Asbest- mit substituierenden Fasern zu vergleichen. Als maßgebliche Kriterien für die erforderliche Ähnlichkeit führte das Gremium ins Feld insbesondere „properties, nature and quality of the products“, „consumers' tastes and habits“ sowie die zollrechtliche Klassifizierung.⁵⁴ Daraus folge, dass „Chrysotile fibres, on the one hand, and P(oly)V(inyl)A(lcohol), cellulose and glass fibres, on the other, are like products“. Sodann wurden asbesthaltige Waren und bestimmte andere Produkte miteinander verglichen; auch hier kam das Panel zum Schluss: „Chrysotile-fibre products and fibro-cement products are like products“.⁵⁵

Was ferner die ungünstigere Behandlung kanadischer im Vergleich zu inländischen Waren angeht, so konstatierten die Richter, bereits *de iure* würden „imported chrysotile fibres and chrysotile-cement products“ im Verhältnis zu „domestic PVA, cellulose or glass-fibre and fibro-cement products“ schlechter behandelt, da die französische Verordnung für diese nicht dasselbe Verbot normiere.

Das Zwischen-Ergebnis (im Hinblick auf den „violation complaint“) lautete demgemäß, eine Verletzung des Art. III (4) GATT liege vor, so dass die Voraussetzungen des Art. XI (1) gar nicht mehr für erörterenswert erachtet wurden.⁵⁶

⁵³ Vgl. para. 8.83-8.100 des Asbest Panel-Berichts.

⁵⁴ Vgl. para. 8.105-8.144 des Asbest Panel-Berichts.

⁵⁵ Para. 8.145-8.150 des Asbest Panel-Berichts; vgl. *Trieb*, Umweltrecht, 53.

⁵⁶ Para. 8.99 und 8.159 des Asbest Panel-Berichts; krit. *Trieb*, Umweltrecht, 115 ff.

5. Vorgaben des GATT (2): Rechtfertigung nach Art. XX?

Vielmehr ging das Panel sofort auf die Frage einer Rechtfertigung der französischen Maßnahmen nach Art. XX GATT ein. Dabei stellte es Überlegungen zur Beweislast an den Anfang.⁵⁷ Als seine Aufgabe kennzeichnete es das Gremium zu bestimmen „whether there is sufficient scientific evidence to conclude that there exists a risk for human life or health and that the measures taken by France are necessary in relation to the objectives pursued“ und „to make a pragmatic assessment of the scientific situation and the measures available, as would the decision-makers responsible for the adoption of a health policy“, wobei der (beklagten) EG zunächst einmal (prima facie) eine Beweis(führungs)last für das Vorliegen dieser Merkmale obliege.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen des Art. XX (b) GATT hielt das Panel sodann fest „the French policy of prohibiting chrysotile asbestos falls within the range of policies designed to protect human life or health“. Das weitere Merkmal der „Notwendigkeit“ wurde ebenfalls bejaht, denn „controlled use is neither effective nor reasonably available“. Demgemäß konstatierte das Gremium: „Controlled use does not constitute a reasonable alternative to the banning of chrysotile asbestos“. Daran anschließend findet sich noch die allgemeinere Aussage, die zur Anerkennung eines Vorsorgeprinzips⁵⁸ tendiert: „To make the adoption of health measures concerning a definite risk depend upon establishing with certainty a risk already assessed as being lower than that created by chrysotile would have the effect of preventing any possibility of legislating in the field of public health“.⁵⁹

Damit war entscheidend, ob die beanstandete Vorschrift auch dem Einleitungssatz („*chapeau*“) des Art. XX GATT als einer Schranken-Schranke genüge.⁶⁰

Hiernach dürfen prinzipiell gerechtfertigte Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer „willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen“. Nachdem kurz vermerkt wird, eine Diskriminierung sei hier nicht ersichtlich, wird auch der zweite Vorbehalt für nicht einschlägig erachtet:

„As far as the design, architecture and revealing structure of the Decree are concerned, we find nothing which might lead us to conclude that the Decree has protectionist objectives...

There is always the possibility that measures such as those contained in the Decree might have the effect of favouring the domestic substitute product manufactures... The information made available to the Panel does not suggest that the import ban has benefited the French substitute fibre industry, to the detriment of third country producers, to such an extent as to lead to the conclusion that the decree has been so applied as to constitute a disguised restriction on international trade“.

⁵⁷ Vgl. para. 8.177-8.183, insbes. para. 8.182 des Asbest Panel-Berichts.

⁵⁸ Vgl. *Epiney*, DVBl. 2000, 77 (85); *dies.*, ArchVR 39 (2001), 1 (22 f.); *dies./Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 85 ff.; *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn. 39, 127; *Trieb*, Umweltrecht, 278 ff.

⁵⁹ Vgl. para. 8.184-8.223, insbes. para. 8.194 und 8.217 des Asbest Panel-Berichts; dazu *Trieb*, Umweltrecht, 60 f.

⁶⁰ Vgl. para. 8.224-8.240, insbes. para. 8.238 und 8.239 des Asbest Panel-Berichts.

Im Ergebnis hielt damit das Panel sowohl die Regelung als solche als auch die konkrete Anwendung für gerechtfertigt und damit für WTO-konform.

6. Zurückweisung eines „non-violation complaint“

Schließlich ging das Gremium noch näher darauf ein, wie es sich mit dem zusätzlich geltend gemachten „non-violation complaint“ (Art. XXIII.1 (b) GATT) verhalte.⁶¹ Für die Ablehnung dieses Antrags(teils) war ausschlaggebend, dass „we do not consider that Canada has presented a detailed justification of why it could legitimately have expected that France would not adopt measures restricting the use of any asbestos product in a context in which measures to limit the use of asbestos were being proposed at the international level and when countries at the same level of social and economic development as France had already banned the use of chrysotile asbestos at the end of the Uruguay Round.“

II. Die Berufungsentscheidung (WT/DS135/AB/R) vom 12. März 2001

Kanada ergriff gegen den Panel-Bericht das Rechtsmittel der Berufung zum Appellate Body, mit dem gem. Art. 17.6. DSU Rechtsfragen sowie die Rechtsauslegung durch das Panel einer erneuten Überprüfung zugeführt werden können. Gerügt wurden Fehler im Hinblick auf Anhang 1.1 zum TBT-Abkommen angesichts der Unterscheidung zwischen Verbot und Ausnahmen sowie ein Verkennen des Art. XX (b) GATT.⁶²

Das Berufungsgremium korrigierte daraufhin die Vorinstanz in mehreren Punkten:

– Verbot und Ausnahme der französischen Regelung müssten als Einheit gesehen werden, so dass hier sehr wohl eine „technical regulation“ vorliege. Jedoch habe Kanada zu wenig vorgetragen, um eine genauere Überprüfung anhand des Art. 2 TBT-Abkommen vornehmen zu können;⁶³ bei der Beurteilung, ob Waren „gleich“ seien, müsse (teilweise, nämlich wenn es sich dabei um die körperliche Beschaffenheit handle) auch deren Toxizität – d.h. die Frage des Gesundheitsschutzes – berücksichtigt werden. Dies dürfe hier nicht erst im Rahmen des Art. XX GATT erfolgen;⁶⁴ insoweit sei schon nicht erwiesen, dass es um „like products“ gehe.⁶⁵

Im Übrigen unterstrich der Appellate Body, dass das Panel den Rechtfertigungsgrund des Art. XX (b) GATT zutreffend interpretiert habe und dabei auch den Bestimmungen des Art. 11 DSU Rechnung getragen worden sei.⁶⁶ Bestätigt wurde auch

⁶¹ Vgl. para. 8.252-8.304, insbes. para. 8.302 des Asbest Panel-Berichts.

⁶² WT/DS135/8 vom 23. Oktober 2000.

⁶³ Vgl. para. 59-83 und para. 192 (a) des Asbest Appellate Body-Berichts.

⁶⁴ Vgl. insbes. para. 104-132 und 192 (b) des Asbest Appellate Body-Berichts. Insoweit gibt der Report allerdings auch Meinungsunterschiede wieder (s. die „concurring opinion“ eines Mitglieds, para. 149-154).

⁶⁵ Vgl. para. 134-148 und 192 (c) – (e) des Asbest Appellate Body-Berichts. Zu dieser schwierigen Einordnung auch *Weiber*, Umweltschutz, 121 ff.; *Godzierz*, Umweltpolitiken, 55 ff.

⁶⁶ Vgl. para. 155-175, 176-181 und 192 (f) des Asbest Appellate Body-Berichts.

die Auffassung, dass die französische Maßnahme durchaus Anlaß zu einem „non-violation complaint“ geben könne.⁶⁷

III. Der „Asbest“-Fall an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Umweltvölkerrecht

Um nicht vor lauter Bäumen (der WTO-Vorschriften) den Wald (des Völkerrechts) zu übersehen, sollen im Folgenden erneut einige zentrale Problembereiche etwas allgemeiner erörtert werden.

1. Arten von Handelshemmnissen

Zunächst zeigt das Fallbeispiel die Grenzen der gängigen Unterscheidung zwischen zwei wesentlichen Arten von (Waren-)Handelshemmnissen. So trennt das GATT nach Aufbau und System klar zwischen Beschränkungen und Diskriminierungen. Restriktionen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind regelmäßig nur in Form von (transparenteren und nur indirekt, durch Preiserhöhung wirkenden) Zöllen zulässig („tariffs only“-Maxime, Art. II GATT).⁶⁸ Hingegen gilt ein prinzipielles Verbot von nichttarifären Handelsbeschränkungen („non-tariff barriers“, Art. XI (1) GATT), seien dies Verbote, mengenmäßige Beschränkungen (Kontingente) oder andere unmittelbar wirkende Handelshindernisse.⁶⁹ Zur Kategorie des Diskriminierungsverbots zählen zum einen die Inländergleichbehandlung („national treatment“, Art. III GATT), zum andern das Prinzip der Meistbegünstigung („most-favoured nation treatment“), welches vor allem in Art. I, aber auch in Art. XIII GATT seinen Ausdruck gefunden hat.⁷⁰ Hiermit wird nicht der internationale Warenhandel *per se* eingeschränkt, sondern es werden lediglich Modalitäten festgelegt, die grenzüberschreitenden Verkehr gerade als regelmäßig zulässig (und erwünscht) voraussetzen.

Allerdings stellte sich nicht nur im „Asbest“-Fall die Frage nach der Trennlinie zwischen Art. III (4) und XI (1) GATT. Weder ist die Abgrenzung bislang endgültig geklärt noch deren Anknüpfung an eine Unterscheidung zwischen Produktnormen einer-, Produktions- und Verfahrensnormen andererseits.⁷¹ Der Wortlaut von Art. III (4) GATT hebt nicht (nur oder primär) auf Waren als solche ab – im Gegenteil; zudem wird die allgemeine Zweiteilung in keinem der speziellen Übereinkommen (zu SPS bzw. TBT) aufgenommen, deren sachlicher Anwendungsbereich vielmehr eingliedrig bestimmt. Zumindest insoweit dürfte sich die Differenzierung daher überlebt haben.⁷²

⁶⁷ Vgl. para. 182-191 des Asbest Appellate Body-Berichts.

⁶⁸ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 493 ff.

⁶⁹ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 531 ff.; ferner *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 209 ff.

⁷⁰ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 422 ff. bzw. 373 ff.; *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 193 ff., 264 ff.

⁷¹ Hierzu etwa *Ginzky*, ZUR 1999, 216 (217); *Epiney*, DVBl. 2000, 77 (79); *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 225 ff.; *Trieb*, Umweltrecht, 117 ff., 335 ff.; *Zeitler*, Handelsbeschränkungen, 22 f.

⁷² *Trieb*, Umweltrecht, 338; anders wohl *Zeitler*, Handelsbeschränkungen, 62.

2. (Legitime) Gründe für Handelshemmnisse

Unabhängig von der Art von (Frei-)Handelshemmnissen ergibt sich sodann das Problem, ob und wie diese gerechtfertigt werden können. Zum einen sind hierbei – zumindest auf den ersten Blick – Gründe ökonomischer Art⁷³ zu nennen, die freilich auch gesamtgesellschaftlich motiviert sind, wie Schutzklauseln gegen erratische Störungen gem. Art. XIX GATT und nach dem diese Vorschrift konkretisierenden „Safeguards Agreement“,⁷⁴ aber auch die mit einer Beibehaltung von Schranken zwischen Zonen wirtschaftlicher Organisation einhergehende „Zollunionsausnahme“ (Art. XXIV GATT),⁷⁵ die den Beteiligten die Vorteile engerer Zusammenarbeit sichern soll, ohne insgesamt das erreichte Liberalisierungsniveau auf breiterer Ebene in Frage zu stellen. Während hierbei der Vorwurf protektionistischer Politiken nicht fern liegt, weil letztlich ein Bruch mit dem universell-globalen Ansatz der WTO erfolgt,⁷⁶ zeigt die Aufnahme eindeutig außerökonomische Gründe in Art. XX, XXI GATT und vergleichbare Bestimmungen⁷⁷ auf, dass ebenso, ja, stärker noch als in regionalen (Wirtschafts-)Organisationen vitale Staaten- bzw. Gemeinschaftsinteressen nicht negiert werden können. Vielmehr muss für sie bereits in (Wirtschafts-)Verträgen selbst ein „Ventil“ geschaffen werden, um deren Bestand im Hinblick auf weiterhin beanspruchte (national)staatliche Souveränität abzusichern.⁷⁸ Daher lässt sich insoweit zwar über das Ausmaß und die Intensität der von WTO-Mitgliedern eingegangenen Bindungen streiten, jedoch nicht darüber, dass diese überhaupt bedingt und beschränkt eingegangen worden sind. Immerhin kennzeichnete bereits das GATT 1947 derartige Reservatbereiche der VERTRAGSPARTEIEN als „Ausnahmen“, worauf jedenfalls im GATT-/WTO-Rahmen auf eine (auch prozessual als Vermutung bedeutsame) Regel der Freiheit des internationalen (Waren-)Handels von Beschränkungen und Diskriminierungen geschlossen wurde (und wird).⁷⁹

3. Freihandel vs. Umwelt- und Gesundheitsschutz?

Das Verhältnis von Freihandel und „Ausnahmen“ beherrscht denn auch die brisante Beziehung von Ökonomie und Ökologie, von Handelsfreiheit vs. Umwelt-

⁷³ „Wirtschaftlich motivierte Schutznormen“ i.S.v. *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 298 ff., der hierzu überdies Art. XII GATT zählt.

⁷⁴ Abkommen über Schutzmaßnahmen vom 15. April 1994, ABl. EG Nr. L 336/184 vom 23. Dezember 1994; auch bei *Tietje*, Welthandelsordnung, 180 ff.; dazu *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 911 ff.; *Sanchez Rydelski*, EuZW 1999, S. 654 ff.; ferner *Schmidt*, in: Grabitz/von Bogdandy/Nettesheim, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, 253 (280 ff.).

⁷⁵ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 399 f.; *Dolzer*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 93 ff.

⁷⁶ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 975 ff.; *Hilpold*, RIW 1993, 657 ff.

⁷⁷ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 944 ff., 968 ff.

⁷⁸ „Politisch motivierte Schutznormen“ (*Tietje*, Normative Grundstrukturen, 310 ff.) bzw. „Souveränitätsreserve“ (*M. Hahn*, Einseitige Aussetzung, 286); ferner *Trüeb*, Umweltrecht, 346 ff.

⁷⁹ So zuletzt insbesondere im „Hormon“-Fall, während inzwischen stärker differenziert wird (s. oben, bei Fn. 55).

und/einschließlich Gesundheitsschutz.⁸⁰ Ein alternativer Ansatz erachtet hierbei die GATT-/WTO-„Ausnahmen“ als Bestätigung der (verbliebenen) Souveränität der Mitglieder und verweist darauf, dass völkervertragliche Bindungen nicht zwingend oder auch nur normalerweise extensiv auszulegen seien, eher umgekehrt.⁸¹ Bedeutung hat diese Auffassung, wie schon erwähnt, für die Verteilung der (materiellen) Beweislast bei der (WTO-)Streitbeilegung. Allerdings muss auch hier differenziert werden: So hat die staatlicher Beurteilung breitesten Raum eröffnende „security exception“ (Art. XXI GATT) wenig Bezug zum Umweltschutz,⁸² und auch bei anderen besonderen Ausnahmen, die insoweit weniger souveränitätsfreundlich formuliert sind, verhält es sich ähnlich.⁸³ Bis heute kennen aber auch wichtige „general exceptions“, insbesondere Art. XX GATT (1994), zwar Gesundheits-, nicht aber auch Umweltschutz als explizit zu gewährleistendes Gut, so dass erst über eine die Präambel des WTO-Übereinkommens einbeziehende Gesamtschau des Regelwerks zwei „allgemeine Ausnahmen“ auch ökologie-relevant erscheinen, nämlich zum einen Maßnahmen „zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen“ bzw. „zum Schutz erschöpflicher Naturschätze“, allerdings nur, sofern diese „im Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauchs angewendet werden“ (so Art. XX (b), (g) GATT).⁸⁴

Freilich verbleibt auch insoweit eine (schwächere) Bindung der Vertragsparteien im Hinblick auf Normsetzung wie Normvollzug insbesondere aufgrund des Einleitungssatzes des Art. XX GATT, sei dies für „willkürliche und ungerechtfertigte“ Diskriminierungen zwischen WTO-Mitgliedern, sei es für „verschleierte“ Beschränkungen des internationalen Handels. Über den Inhalt der jeweiligen Qualifizierungen herrscht allerdings Streit.⁸⁵

Nur aus Sinn und Zweck des WTO-Rechts, aber nicht schon aus dem Wortlaut des Art. XX (b) GATT resultiert zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise zulässiger Maßnahmen, wie er in anderen Teilen dieser Vorschrift ausdrücklich (mit der Formulierung "erforderlich") normiert ist. Im Ergebnis bewirkt diese (implizite) weitere Voraussetzung eine Verschiebung zugunsten von Freihandelsinteressen, bilden sie doch vom (WTO-)System her die Regel, die dafür maßgeblich ist, inwieweit sich außerökonomische Belange durchsetzen.

Ein weiteres, in der Spruchpraxis bereits mehrfach relevantes Problem⁸⁶ ergibt sich aus der in Art. XX GATT wie anderswo ebenfalls nicht klar geregelten Frage, ob eine

⁸⁰ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 656 ff.; *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn. 615 ff.; *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 323 ff.; ferner *Petersmann*, Dispute Settlement System, 92 ff.; *Tietje*, Verwaltungshandeln, 293 f.

⁸¹ Vgl. *Gramlich*, ArchVR 1995, 131 (150 ff.); ähnlich *Epiney*, DVBl. 2000, 77 (86); *Hilf*, NVwZ 2000, 481 (490); *Hohmann*, RIW 2000, 88 (96 ff.); *Trüeb*, Umweltrecht, 92 ff.; dezidiert *Pescatore*, NZZ Nr. 280 vom 1. Dezember 1999, 13.

⁸² Allenfalls Art. XXI (b)(i); eingehend hierzu *M. Hahn*, Einseitige Aussetzung, 285 ff., insbes. 303 f.

⁸³ Daher zweifelhaft die Einordnung des Art. XI (2) GATT unter umweltrelevante Vorschriften der WTO durch *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 669 ff.; ähnlich *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn. 622; wie hier *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 324 f.

⁸⁴ Vgl. bereits *Wolftrum*, in: R. Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht BT, § 15 Rn. 170 ff.

⁸⁵ Vgl. nur *Weiber*, Umweltschutz, 144 ff.; ferner *Mavroidis*, JWT 34 (2000), 73 (82 f.); *Trüeb*, Umweltrecht, 57 ff.

⁸⁶ Vgl. *Senti*, Welthandelsordnung, Rn. 703 ff.; *Diem*, Freihandel und Umweltschutz, 24 ff., 111 ff.

Berufung auf die „Ausnahme“, d.h. auf staatliche Souveränität, lediglich im Hinblick auf „inländische“ Rechtsgüter legitim ist oder auch darüber hinaus, „extraterritorial“,⁸⁷ anzuerkennen ist. Dass es hierfür durchaus völkerrechtliche Anknüpfungspunkte gibt, ist prinzipiell nicht zweifelhaft; auch existieren Güter von allgemeinem Interesse wie das Klima, bei denen einzelstaatliche Regelungen wenig sinnvoll sind oder buchstäblich an Grenzen stoßen.⁸⁸ Letztlich soll hier nicht eine untaugliche, aber unschädliche nationale Kompetenzmaßnahme verhindert, sondern der gerade bei (wirtschaftlich) mächtigen Staaten nicht fern liegenden Versuchung gewehrt werden, anderen Gemeinwesen die je für richtig erkannte (Umwelt- oder Gesundheits-)Politik aufzuoktroyieren.⁸⁹ Diese Gefahr ist andererseits umso weniger wahrscheinlich, wenn sich ein – nicht notwendig bereits völkervertraglich wirksam verankerter – breiter Konsens über umwelt- oder gesundheitsrechtliche Regelungsbedürfnisse und Vollzugsinstrumente gebildet hat. Unilaterale Maßnahmen riskieren überdies in höherem Maße, als (verdeckt) protektionistisch kritisiert zu werden. Freilich verfügen selbst förmliche Multilateral Environmental Agreements⁹⁰ durchweg nicht über einen dem der WTO auch nur annähernd ähnlichen Streitbeilegungsmechanismus, was letztlich dazu nötigt, Konflikte aus dort niedergelegten Handelsbeschränkungen einem Panel bzw. dem Appellate Body zu unterbreiten, d.h. Gremien, denen zumindest nach Zusammensetzung und Qualifikation der Mitglieder strukturell ein Freihandelspolitischer „bias“ nicht ganz fremd sein mag. So ist der „Asbest“-Fall der erste Konflikt, bei dem (vorerst) eine „Ausnahme“ für gegeben erachtet und damit GATT/WTO umwelt(v)erträglich (*Kulesa*)⁹¹ interpretiert wurde!

4. GATT/WTO-Regelungen als Modell?

Schließlich ist zu fragen, ob und inwieweit GATT-/WTO-Prinzipien verallgemeinert werden können (und sollten) oder umgekehrt, ob derartige Grundsätze bereits derart verbreitet sind, dass sie Teilgebiete des Völkerrechts prägen. Dabei geht es weniger um die Prinzipien der Reziprozität oder Transparenz – die sowohl für das GATT 1947 als auch heute für das WTO-System insgesamt zentral sind und einer Vielzahl von Vorschriften zu Grunde liegen⁹² – als um die stärker inhaltlich aufgeladenen Bestimmungen zur Meistbegünstigung und zur Inländer(gleich)behandlung.

⁸⁷ Die unscharfe Verwendung dieses Begriff wird zu Recht gerügt von *Godzierz*, *Umweltpolitiken*, 143 ff.; s.a. *Trüeb*, *Umweltrecht*, 354 ff.

⁸⁸ Vgl. *Epiney*, DVBl. 2000, 77 (80); vom „Schutz gemeinsamer Umweltgüter“ spricht *Diem*, *Freihandel und Umweltschutz*, 163 ff., von „global common goods“ *Weiher*, *Umweltschutz*, 23 f.; s.a. *Trüeb*, *Umweltrecht*, 253 ff.; *Zeitler*, *Handelsbeschränkungen*, 26 f.

⁸⁹ Vgl. *Hauser*, *Außenwirtschaft* 56 (2001), 7 (10 f.); *Senti*, *Welthandelsordnung*, Rn. 719 f.; *Molsberger*, in: FS *Oppermann*, 533 (546 f.).

⁹⁰ Vgl. *Neumayer*, *Außenwirtschaft* 55 (2000), 403 ff.; *Biermann*, *ArchVR* 38 (2000), 455 ff.; *Mavroidis*, *JWT* 34 (2000), 73 (77 f.); *Epiney/Scheyli*, *Umweltvölkerrecht*, 348 ff.; *Beyerlin*, *Umweltvölkerrecht*, Rn. 646 ff.; *Wolfrum*, in: R. Schmidt (Hrsg.), *Öffentliches Wirtschaftsrecht BT*, § 15 Rn. 135 ff.; *Petersmann*, *Dispute Settlement System*, 121 ff.; *Zeitler*, *Handelsbeschränkungen*, 201 ff.

⁹¹ *Handelsordnung*, 1.

⁹² Vgl. *Senti*, *Welthandelsordnung*, Rn. 461 ff. bzw. 451 ff.; *Trüeb*, *Umweltrecht*, 391 ff.; zu Ökolabels *Droege*, *Außenwirtschaft* 56 (2001), 99 ff.

Hierbei erscheint zum einen wichtig, dass es zwar in beiden Fällen um Diskriminierungsverbote mit Fremden oder Einheimischen geht, jedoch unterschiedliche Sachverhalte erfasst werden, teils Personen/Unternehmen, teils Gegenstände (Waren, Dienstleistungen, Immaterialgüterrechte), wobei beide Aspekte auch kombiniert werden können. Zum andern wurden Klauseln über „most-favo(u)red-nation“ bzw. „national treatment“ vor allem in Handels(- und Schifffahrts)-Verträgen⁹³ sowie in den letzten 50 Jahren auch in „investment treaties“⁹⁴ zur Regel, entfalten ihre Wirkungen freilich nach wie vor kraft der spezifischen, konstitutiven vertraglichen Bindung. Insofern erfolgt bei ihrer Festlegung zwar eine „Multilateralisierung“⁹⁵ völkerrechtlicher Vereinbarungen, die jedoch trotz der weiten Verbreitung schwerlich die Annahme zulässt, ihnen komme, weil sie die Vertragsparteien hieran (ohnehin) gebunden erachteten, gewohnheitsrechtliche Geltung bei.⁹⁶ Wenn daher von Prinzipien gesprochen wird, so ist dies nach wie vor nur in dem Sinne richtig, dass hier übliche und bewährte Regelungsmodelle⁹⁷ vorliegen, die zudem auch nicht in allen Bereichen des Internationalen Wirtschaftsrechts bedeutsam sind.

D. Schluss: Ansätze zur „Vernetzung“ des konkreten Falles mit generellen völker- und europarechtlichen Themen

Das hier erörterte Fallbeispiel lässt sich in vielfältiger Weise zu einem Ausgangspunkt für vertiefere Darstellungen einzelner Problemkreise nicht nur des internationalen Wirtschaftsrechts, sondern auch des (allgemeinen) Völker- und schließlich des Europarechts nehmen. Bei einer solchen, von einer spezifischen Lebenssituation ausgehenden Vorgehensweise kann zunächst etwa der Begriff des „Internationalen Wirtschaftsrechts“ beleuchtet und können die unterschiedlichen Ansätze – „Internationales Recht der Wirtschaft“ (Wirtschaftsvölkerrecht) oder „Recht der internationalen Wirtschaft“ – einander gegenüber gestellt werden; aufschlussreich dürfte hierbei vor allem die Klärung der rechtlichen Beziehungen und Ebenen bei der spezifischen Konstellation diplomatischen Schutzes im Wege der WTO-Streitbeilegung sein.

Auf der völkerrechtlichen Ebene können sodann am Beispielfall mehrere allgemeine Themen näher erhellert werden. So bietet es sich an, anhand des Dispute Settlement in der WTO das Verhältnis von materiell-rechtlichen und prozeduralen Vorschriften darzustellen und dabei zugleich die Besonderheiten der Rechtserkenntnis und Rechtsdurchsetzung im internationalen Bereich zu verdeutlichen, wobei das DSU zudem Einblicke in die Verrechtlichung von Sanktionen bzw. Gegenmaßnahmen

⁹³ Vgl. *Gramlich*, Rechtsgestalt, 211 ff., 236 f.; als Bsp. s. Art. I des deutsch-japanischen Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 5. November 1927, RGBl. 1927 II, 1088.

⁹⁴ S. etwa Art. 3, 5 des Abkommens vom 31. Januar 1996 zwischen Deutschland und Hongkong zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II, 1849); *Wolftrum*, in: R. Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht BT, § 15 Rn. 84 f.

⁹⁵ Bis hin zu den „Netzen“ internationaler (bilateraler) Investitionsschutzabkommen; vgl. etwa *Gramlich*, Rechtsgestalt, 239 ff.; *Gramlich*, in: Hohmann/John (Hrsg.), Ausfuhrrecht, Vorbemerkungen zu §§ 22, 23 AWG, Rn. 16 f.

⁹⁶ Zu den Voraussetzungen hierfür vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 16 Rn. 2 ff.

⁹⁷ Im Ergebnis wie hier *Gloria*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 43 Rn. 6; *Dolzer*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn 12; *Nettesheim*, in: FS Oppermann, 381 (385 f.).

ermöglicht. Des Weiteren lassen sich vielfache Wechsel-Beziehungen von internationalem und internem Recht aufzeigen und damit der Charakter der jeweiligen Rechtsordnungen näher kennzeichnen. Die Rechtsfindung im Rahmen der WTO-Streitbeilegung erlaubt im Hinblick auf die (Wieder-)Integration in das allgemeine Völkerrecht eine genauere Erläuterung der verschiedenen Rechtsquellen sowie der Erzeugung insbesondere völkervertraglicher und -gewohnheitsrechtlicher Normen.⁹⁸ Schließlich lässt sich an den Bereichen des Wirtschafts- und des Umweltvölkerrechts zeigen, wie sich in solchen Teilgebieten gewisse Sonderregeln entwickelt haben und weiter herausbilden⁹⁹ sowie welche Möglichkeiten der Lösung bei konfligierenden Regeln und Wertungen das allgemeine Völkerrecht anbietet.

Noch auf dessen Ebene angesiedelt ist dann die Frage nach den Europäischen Gemeinschaften (oder der Europäischen Union?) als Völkerrechtssubjekt – ist sie doch Partei des WTO-Übereinkommens wie zahlreicher weiterer völkerrechtlicher Verträge¹⁰⁰ – und damit auch die für sie (und andere intergouvernementale Organisationen) typische, sich von Staaten deutlich unterscheidende Gestaltung der Außenvertretung (vor allem durch die Europäische Kommission).¹⁰¹ Damit gelangt man zum Umfang der gemeinschaftlichen Kompetenzen (auch) im Verhältnis zu dritten Völkerrechtssubjekten und zugleich zur Unterscheidung von autonomen und vertraglichen Außen(wirtschafts)beziehungen der EG. Dem „Kern“ des Europarechts – als des Rechts der Europäischen Gemeinschaften – gehört dann die Abschichtung und Verteilung der Kompetenzen „im Innern“, zwischen EG und Mitgliedstaaten auf der Grundlage der (materiellen) Verfassung der Gemeinschaft(en) an, die freilich im Hinblick auf das vom EuGH entwickelte Prinzip einer Parallelität von Binnen- und Außen-Zuständigkeiten¹⁰² auch für die Reichweite der Außen(wirtschafts)politik der EG maßgeblich wird. Hier nun könnte näher erörtert werden, welche praktische Bedeutung die Abgrenzung der Kompetenzen für verschiedene EG-Politiken (insbesondere Binnenmarkt, aber auch Gesundheit/Umwelt) hat und wo sie verläuft, aber auch, dass damit nicht notwendig eine Nivellierung auf dem von allen gebilligten kleinsten gemeinsamen Nenner verbunden ist. Insoweit bildet gerade der „Asbest“-Fall ein lehrreiches, weil eher untypisches Beispiel der Rechtsharmonisierung, weil es hier nicht um die explizit zugelassene Wirksamkeit strikterer mitgliedstaatlicher Vorschriften – als einer zulässigen „Schutzverstärkung“¹⁰³ – geht. Vielmehr wurden nationale Regelungen bereits vor Ende der Fristen für die Umsetzung einer EG-Richtlinie – ja, schon vor deren Erlass! – in Kraft gesetzt, gleichwohl aber von einem Drittstaat der Gemeinschaft zugerechnet und wurde diese (allein) „verklagt“. Warum weder die EG selbst noch das

⁹⁸ Dies zeigen *Trieb*, Umweltrecht, 219 ff.; *Zeitler*, Handelsbeschränkungen, 185 ff.

⁹⁹ Zu „Grundsätzen“ des (allgemeinen) Umweltvölkerrechts vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 75 ff.; zurückhaltender demgegenüber *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn. 4.

¹⁰⁰ Vgl. oben, Fn. 27.

¹⁰¹ Vgl. *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rn. 658 ff.; *Geiger*, EUV/EGV, Art. 300 EG Rn. 8 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 601 f.

¹⁰² Zur Genese *Fuß*, DVBl. 1972, S. 237 ff., zur weiteren Entwicklung s. *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rn. 650 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 594; wichtigste EuGH-Entscheidungen in: *Hummer/Simmel/Vedder*, Europarecht in Fällen, 489 ff., 508 ff.; s.a. bereits oben, bei Fn. 31.

¹⁰³ Vgl. *Geiger*, EUV/EGV, Art. 95 Rn. 9 ff.

Panel oder der Appellate Body diesen kritischen Punkt ansprechen, muss hier offen bleiben; die Antwort¹⁰⁴ gäbe wohl genügend Stoff für einen weiteren Beitrag.

¹⁰⁴ Relevant könnte der in Art. 27, 46 WVRK niedergelegte Rechtsgedanke sein s. *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg), *Völkerrecht*, § 15 Rn. 20 ff., aber auch eine Verantwortlichkeit der EG aus Art. 10 EG vgl. *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 139 ff.

SCHRIFTTUM

- Berrisch, Georg M./Kamann, Hans-Georg*, Die Handelshemmnis-Verordnung. Ein neues Mittel zur Öffnung von Exportmärkten, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, 101-107.
- Die neuesten Entwicklungen im Europäischen Außenhandelsrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, 714-723.
- Beyerlin, Ulrich*, Umweltvölkerrecht, München 2000.
- Biermann, Frank*, Multilaterale Umweltübereinkommen im GATT/WTO-Recht, Archiv des Völkerrechts 38 (2000), 455-504.
- Bierwagen, Rainer M.*, Die neue Antidumpinggrundverordnung nach dem Abschluss der Uruguay-Runde, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1995, 231-239.
- Böckstiegel, Karl-Heinz*, Aus der Praxis der internationalen Streiterledigung zwischen Staaten, staatlichen Institutionen, internationalen Organisationen und Privatunternehmen, in: Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank/Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.), „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen...“: Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, 439-452.
- Diem, Andreas*, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, Baden-Baden 1996.
- Dolzer, Rudolf*, Wirtschaft und Kultur im Völkerrecht, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin/New York 2001, 469-544.
- Dörr, Oliver*, Die Entwicklung der ungeschriebenen Außenkompetenzen der EG, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996, 39-43.
- Droege, Susanne*, Ecological Labelling and the World Trade Organization, Außenwirtschaft 56 (2001), 99-122.
- Eggers, Barbara*, Die Entscheidung des Appellate Body im Hormonfall, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, 147-151.
- Epiney, Astrid*, Nachbarrechtliche Pflichten im internationalen Wasserrecht und Implikationen von Drittstaaten, Archiv des Völkerrechts 39 (2001), 1-56.
- Welthandel und Umwelt – Ein Beitrag zur Dogmatik der Art. III, XI, XX GATT, Deutsches Verwaltungsblatt 2000, 77-86.
- Epiney, Astrid/Scheyli, Martin*, Umweltvölkerrecht – Völkerrechtliche Bezugspunkte des schweizerischen Umweltrechts, Bern 2000.
- Fuß, Ernst-Werner*, Die Befugnis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge mit Drittstaaten. Zum AETR-Urteil des EuGH vom 31. März 1971, Deutsches Verwaltungsblatt 1972, 237-244.
- Geiger, Rudolf*, EUV/EGV, Kommentar, 3. Auflage, München 2000.
- Vertragsschlusskompetenzen der Europäischen Gemeinschaft und auswärtige Gewalt der Mitgliedstaaten. Zur neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Juristen-Zeitung 1995, 973-982.
- Gilsdorf, Peter*, Die Außenkompetenzen der EG im Wandel – Eine kritische Auseinandersetzung mit Praxis und Rechtsprechung, Europarecht 1996, 145-166.
- Ginzky, Harald*, Garnelen und Schildkröten – Zu den umweltpolitischen Handlungsspielräumen der WTO-Mitgliedstaaten, Zeitschrift für Umweltrecht 1999, 216-222.

- Godzierz*, Cornelia, Nationale Umweltpolitiken und Internationaler Handel nach WTO und GATT. Analyse relevanter Entscheidungen der Panels und des Berufungsgremiums unter Berücksichtigung des Völkerrechts, Aachen 2000.
- Gramlich*, Ludwig, Vorbemerkungen zu §§ 22, 23 AWG, in: Hohmann, Harald/John, Klaus (Hrsg.); Ausfuhrrecht – Kommentar, München 2002, 575-588.
- Die Wirkung von Entscheidungen des Dispute Settlement Body der WTO: Völkerrecht, Europarecht, staatliches Recht, in: Geiger, Rudolf (Hrsg.), Völkerrechtlicher Vertrag und staatliches Recht vor dem Hintergrund zunehmender Verdichtung der internationalen Beziehungen, Baden-Baden 2000, 187-217.
 - GATT und Umweltschutz – Konflikt oder Dialog?, Archiv des Völkerrechts 31 (1995), 131-164.
 - Rechtsgestalt, Regelungstypen und Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Investitionen, Baden-Baden 1984.
- Hahn*, Michael J., Art. 133 EGV, in: Callies, Christian/Ruffert, Matthias, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Neuwied 1999, 1282-1336.
- Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, Berlin/Heidelberg 1996.
- Hauser*, Heinz, Die WTO: Wohin geht der Weg?, Außenwirtschaft 56 (2001), 7-39.
- Hilf*, Meinhard, Freiheit des Welthandels contra Umweltschutz?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000, 481-490.
- Hilf*, Meinhard/*Eggers*, Barbara, Der WTO-Panelbericht im EG/USA-Hormonstreit, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997, 559-566.
- Hilf*, Meinhard/*Rolf*, Reinhard, Das „Neue Instrument“ der EG. Eine rechtsstaatliche Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik?, Recht der internationalen Wirtschaft 1985, 297-311.
- Hilpold*, Peter, Regionale Integrationszonen und GATT. Die Neuerungen der Uruguay-Runde, Recht der internationalen Wirtschaft 1993, 657-668.
- Hohmann*, Harald, Der Konflikt zwischen freiem Handel und Umweltschutz in WTO und EG, Recht der internationalen Wirtschaft 2000, 88-99.
- Hummer*, Waldemar/*Simma*, Bruno/*Vedder*, Christoph, Europarecht in Fällen, 3. Auflage, Baden-Baden 1999.
- Ipsen*, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Auflage, München 1999.
- Kimminich*, Otto/*Hobe*, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, Tübingen/Basel 2000.
- Klein*, Eckart, Die Internationalen und Supranationalen Organisationen, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin/New York 2001, 267-377.
- Klein*, Eckart, Diplomatischer Schutz und grundrechtliche Schutzpflicht, Die öffentliche Verwaltung 1977, 704-710.
- Krenzler*, Horst Günter/*da Fonseca-Wollheim*, Hermann, Die Reichweite der gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Amsterdam – eine Debatte ohne Ende?, Europarecht 1998, 223-241.
- Kulessa*, Margareta, Internationale Handelsordnung und Umweltschutzpolitik. Zur Umwelt(v)erträglichkeit von GATT/WTO, Mainz 2000 (Typoskript).
- Mavroidis*, Petros C., Trade and Environment after the Shrimps-Turtles Litigation, Journal of World Trade 34 (2000), 73-88.

- Molsberger*, Josef, Welthandelsordnung, Globalisierung und wirtschaftspolitische Autonomie, Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank/Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.), „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen...“: Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, 533-550.
- Nettesheim*, Martin, Von der Verhandlungsdiplomatie zur internationalen Verfassungsordnung. Zur Entwicklung der Ordnungsformen des internationalen Wirtschaftsrechts, in: Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank/Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.), „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen...“: Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, 381-409.
- Antidumping- und Antisubventionsrecht der Gemeinschaft, in: Grabitz, Eberhard/von Bogdandy, Armin/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Europäisches Außenwirtschaftsrecht, München 1994, 197-235.
 - Unfair Trade Practices, in: Grabitz, Eberhard/von Bogdandy, Armin (Hrsg.), U.S. Trade Barriers: A Legal Analysis, New York/London/Rom 1991, 185-405.
- Neumayer*, Eric, Trade Measures in Multilateral Environmental Agreements and WTO Rules: Potential for Conflict, Scope for Reconciliation, Außenwirtschaft 55 (2000), 403-426.
- Nowak*, Carsten, Der Rechtsschutz von Beschwerdeführern im EG-Wettbewerbs- und EG-Außenhandelsrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000, 453-458.
- Ohlhoff*, Stefan, Beteiligung von Verbänden und Unternehmen in WTO-Streitbeilegungsverfahren. Das Shrimps-Turtle-Verfahren als Wendepunkt?. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, 139-144.
- Pescatore*, Pierre, Heikler Schutz nichtökonomischer Interessen. Staatliche Verantwortung und Grenzen der WTO-Zuständigkeit, Neue Zürcher Zeitung (Internationale Ausgabe) Nr. 280 vom 1. Dezember 1999, 13.
- Petersmann*, Ernst Ulrich, The GATT/WTO Dispute Settlement System. International Law, International Organisations and Dispute Settlement, London/The Hague/Boston 1997.
- Sanchez Rydelski*, Michael, The WTO and EC Law on Safeguard Measures, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, 654-659.
- Das handelspolitische Schutzinstrument der Antisubventions-Verordnung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996, 423-428.
- Scherer*, Joachim/*Heselhaus*, Sebastian, Umweltrecht (O.), in: Dausen, Manfred A. (Hrsg.), Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts, Loseblatt, München 1993.
- Schmidt*, Gesine, Schutzklauseln, in: Grabitz, Eberhard/von Bogdandy, Armin/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Europäisches Außenwirtschaftsrecht, München 1994, 253-291.
- Schröder*, Meinhard, Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen (§ 6), in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin New York 2001, 545-602.
- Schweitzer*, Michael/*Hummer*, Waldemar, Europarecht, 5. Auflage, Neuwied 1996.
- Senti*, Richard, WTO-System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000.
- Strein*, Rudolf, Europarecht, 5. Auflage, Heidelberg 2001.
- Tietje*, Christian, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, Berlin 2001.
- WTO-Welthandelsorganisation, Textausgabe, München 2000.
 - Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Countertrade, Berlin 1998.

- Trieb*, Hans Rudolf, Umweltrecht in der WTO. Staatliche Regulierungen im Kontext des internationalen Handelsrechts, Zürich 2001.
- Weier*, Birgit, Nationaler Umweltschutz und Internationaler Warenverkehr, Baden-Baden 1997.
- Wolftrum*, Rüdiger, Das internationale Recht für den Austausch von Waren und Dienstleistungen (§ 15), in: Schmidt, Reiner (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil 2, Berlin/Heidelberg/New York 1996, 535-656.
- Zeitler*, Helge Elisabeth, Einseitige Handelsbeschränkungen zum Schutz extraterritorialer Rechtsgüter. Eine Untersuchung zum GATT, Gemeinschaftsrecht und allgemeinen Völkerrecht, Baden-Baden 2000.

Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht
ISSN 1619-5388

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8